

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen im Rahmen der TöB-Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplan „Porschestraße Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“ der Stadt Wolfsburg.

Dazu habe ich aus raumordnerischer Sicht folgende Anmerkungen:

Entsprechend der textlichen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans soll ein Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt werden. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind darin u.a. auch Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den zuvor bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, zulässig. Dem Entwurf der Begründung ist zu entnehmen, dass die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, an diesem Standort Einzelhandelsnutzungen zu realisieren.

Dementsprechend ist im weiteren Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans die Begründung durch eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels (LROP Abschnitt 2.3) zu ergänzen. Dabei handelt es sich, wie bereits mit Herrn Werner (WMG Wolfsburg) besprochen, insbesondere um eine Befassung mit dem Konzentrationsgebot (LROP 2.3 04), dem Integrationsgebot (LROP 2.3 05) sowie dem Beeinträchtigungsverbot (LROP 2.3 08).

Bzgl. des Kongruenzgebots mittel- und oberzentral aperiodisch (LROP 2.3 03 Sätze 3 und 4) verweise ich auf das Urteil 1 KN 63/20 des Niedersächsischen OVG vom 09.02.2023, nach dem das Kongruenzgebot nur dann als Grundsatz der Raumordnung in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist, wenn der für die planende Gemeinde maßgebliche Kongruenzraum in einem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegt ist. Plansatz LROP 2.3 03 Satz 4, nach dem der maßgebliche Kongruenzraum auch von der unteren Landesplanungsbehörde ermittelt werden kann, ist insoweit unwirksam, weil für einen derartigen regionalplanerischen Ermittlungsauftrag die erforderliche parlamentsgesetzliche Grundlage fehlt (vgl. Leitsatz 6 des o.g. Urteils).

Dieser Leitsatz ist hier insofern relevant, da im RROP (2008) für den Großraum Braunschweig keine derartigen Kongruenzräume für das Oberzentrum Wolfsburg festgelegt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Martin Lamers

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
- Dezernat 2 -  
Friedrich-Wilhelm-Straße 3  
38100 Braunschweig

Tel.: 0531 / 484-1045  
Fax: 0531 / 484-1099  
[martin.lamers@arl-bs.niedersachsen.de](mailto:martin.lamers@arl-bs.niedersachsen.de)  
<https://www.arl-bs.niedersachsen.de>